

am ersten freien Tage eines Monates das Votiv-Officium von ihrem Ordensstifter ritu duplii zu feiern haben, so können sie diesem nicht das neue Votiv-Officium substituiren, welches dem betreffenden Wochentage entspricht.

4. Von den älteren Votiv-Officien hatten die vom hl. Sacrament und von der unbefleckten Empfängniß in den weitesten Kreisen Aufnahme gefunden; in Folge dessen waren sie denn auch seit dem zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts dem römischen Brevier im Anhange beigegeben. Wegen ihrer Geltung für den gesamten Bereich der lateinischen Kirche kounnen die neuen Votiv-Officien nicht in den „Appendix pro aliquibus locis“ verwiesen, als Officia ad libitum kounnen sie aber auch nicht in das Proprium oder Commune des Brevieres eingefügt werden; sie haben darum ihre officielle Stellung „in fine Breviarii“, d. i. nach dem Itinerarium, und die entsprechenden Messen ihre Stellung „in fine Missalis“, d. i. nach den Benedictionen gefunden (vgl. die Regensburger typischen Ausgaben des römischen Diurnals und Missals).

Trier.

Professor R. Schrod.

**VI. (Sacramente spenden oder sterben!)** Während Titus im Beichtstuhl sitzt, nähert sich ein allgemein bekannter Alt-katholik mit der unbedingten Forderung der Absolution und der sofortigen Darreichung der hl. Communion; für den Verweigerungsfall bedrohte er den verblüfften Priester mit dem sicheren Tode. Darf der nicht disponirte öffentliche Sünder absolvirt werden? Kann ihm Titus die hl. Communion reichen?

Dass Titus dem Petenten nicht die Absolution ertheilen darf, ist zweifellos, denn es ist niemals erlaubt ein hl. Sacrament wissenschaftlich und mit Gewissheit ungültig zu spenden. Auch der Ausweg einer Simulatio steht nicht offen. Es gilt von jedem Sacramente, was die Congr. Off. bezüglich der hl. Taufe erklärt hat: „Cum... nec ullo modo fingi possit“ (Gury II, 221. nota). Die eigentliche simulatio, wornach die Form über die Materie gesprochen wird in der Absicht, dass sie keine Geltung haben soll (S. Alph. L. VI. n. 59), schließt immer eine Lüge in sich; sie ist eine reine Mentalreservation und als solche intrinseca mala. Innocenz XI. hat nachfolgende Proposition verworfen: „Urgens metus gravis est causa justa sacramentorum administrationem simulandi“.

Wesentlich verschieden von dieser Simulation ist die sogenannte Diffimulation (cf. Gury II. n. 220), welche darin besteht, dass man statt der forma sacramentalis irgend ein Gebet verrichtet, oder sie wenigstens nicht in sacramentalen Zusammenhang mit der geltigen Materie bringt und so ein wesentliches Moment des Sacramentes nicht setzt. In diesem Falle haben wir ein restrictio late mentalis, die

in Fällen der Noth gestattet ist. Der hl. Alphonsus lehrt (l. VI. 631) ausdrücklich, daß ihm die Praxis des Croix (n. 1969) am besten gefalle, wonach ein Confessor, der aus der Beichte eines anderen gewiß ist de peccato seines Böneniten, einfach über diesen ein Gebet verrichtet und dessen Irrthum wegen erlangter Absolution zuläßt. Also gestattet auch der hl. Alphonsus die Dissimulation (simulatio materialis). Wenn Titus durch dieses Mittel sich retten kann, so darf er es anwenden indem, wenn dissimulatio je erlaubt ist, sie in Todesgefahr es am allerersten sein muß. Kann er aber auch dadurch der angedrohten Todesnachstellung nicht entgehen, nun in Gottes Namen! so verdiene er sich die Krone des Marthriumis.

Während bis jetzt die Autoren übereinstimmen, gehen sie im zweiten Theile der Frage auseinander. Die Verfasser der *casus conscientiae*, welche auf Geheiß Lambertini's (des späteren Benedict XIV.) herausgegeben wurden, behaupten, man dürfe aus Furcht vor dem Tode einem öffentlichen Sünder die hl. Communion reichen. Sie berufen sich auf Gobat (t. I., tr. I., n. 273 et 276), der dafür folgenden Beweis beibringt: Alle stimmen darin überein, daß man einem geheimen Sünder die hl. Communion spenden müsse, wenn er öffentlich darum bittet, damit nicht durch Verweigerung sein guter Name gefährdet werde. Wenn ich nun dem geheimen Sünder das hl. Sacrament spenden muß aus Rücksicht auf seinen guten Namen, so darf ich es gewiß spenden, wenn sonst mein höchstes zeitliches Gut, das Leben, in Gefahr käme und da ist es gleichgültig, ob der Sünder öffentlich oder geheim ist. Nur wenn die hl. Communion in odium fidei, in contumeliam religionis verlangt wird, dürfe man sie in keinem Falle reichen; doch könne man sich auch hier mit der Erklärung helfen, daß man das Sacrament nur spende wegen angedrohter Todesnachstellung. (Lacroix L. VI. P. I. n. 138, 122.) Der Meister in der Moraltheologie hatte bei Beginn seiner Untersuchungen mehr der Autorität folgend, als die inneren Gründe abwägend, diese Meinung für richtig gehalten. Bald änderte er seine Ansicht. Die 63. von seinen 99 reformirten Quästionen lautet: „An minister possit dare sacramentum indigno ob metum mortis? In priori libro probabilis visa est sententia affirmativa. Sed hic negativam tenemus“. „Hic“ nämlich schon in der zweiten Auflage seines Werkes.

Nicht die Rücksicht der Wahrung des guten Namens ist dem hl. Alphonsus der eigentliche Grund, um dessentwillen dem öffentlich bittenden, geheimen Sünder das Sacrament gespendet wird. Das Recht des guten Rufes ist nicht unbedingt. Dieses Recht kann, ja muß in vielen Fällen höheren Rechten zum Opfer fallen. Wo der Ruf eines Sünder mit der schrecklichen Verunehrung des Liebesgeheimnisses collidirt, muß die Ehre Gottes siegen. Da der heilige

Alphonsus hier auch vom hl. Thomas etwas abweicht, so will ich seine eigenen Worte anführen: „Christus eo casu videtur cedere juri suo et permittere suae reverentiae negationem non praecipue ut fama ipsi (peccatori occulto) servetur ut dicit D. Thomas III. q. 80; a. 6 ad 2, sed potissimum propter gravia incommoda, quae deinde sequerentur, nempe scandala aliorum, quibus si sacerdos posset ob crimen occultum publice communionem negare, forte etiam boni deterrerentur a susceptione communionis, timentes ne propter odium vel imprudentiam a sacerdote ejicerentur.“ Also nicht in der Schuld des Einen, sondern in der Unschuld der Vielen findet der hl. Alphonsus den eigentlichen Grund der Spendung des Sacramentes an einen geheimen Sünder. Dann schließt er: „Haec inconvenientia et scandala non certe interveniunt in ministro, qui metu cogeretur ad ministrandum sacramentum indigno: ideo aedificationi esset populo, si ad reverentiam Sacramento servandam, periculo mortis se exponeret. So St. Alphonsus.

Wien.

P. Georg Freund, C. SS. R. Rector.

**VII. (Farbe bei dem Sacramental-Segen.)** Auf eine diesbezügliche Anfrage wird unter Hinweis auf Seite 633 der Quartalschrift 1883 geantwortet:

Wenn behufs einer Andacht das Allerheiligste (in der Monstranz oder im Eborium) ausgesetzt wird, welcher Art sie auch sei, wie immer sie heißen, an welchem Feste oder zu welcher Zeit dieselbe stattfinden möge, soll jedesmal, und zwar während der ganzen heiligen Handlung von der Aussetzung bis zur Einsetzung einschließlich die weiße Farbe gebraucht werden. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn die Andacht so unmittelbar auf die hl. Messe, oder Vesper, oder Laudes folgt, daß der Celebrant (als „paratus“ vorausgesetzt) derselbe bleibt, und sich nicht vom Altare (genauer — aus dem Presbyterium) entfernt. In diesem Falle darf er die Farbe des Officiums (oder der Messe) beibehalten. — Die Farbe des Officiums darf auch bei der Aussetzung des Allerheiligsten gebraucht werden, wenn diese unmittelbar der hl. Messe, oder auch Vesper oder den Laudes, oder der Terz vorangeht, wenn nur der Celebrant beim Officium „paratus“ bleibt; sonst soll er die weiße Farbe nehmen.

Das bisher Gesagte stützt sich auf Decrete der S. C. R. Da aber die Decrete bei einer Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten immer die weiße Farbe vorschreiben, und nur dann die Beibehaltung (oder den Gebrauch) der respectiven Farbe gestatten, wenn die Andacht unmittelbar auf die hl. Messe oder auf das Officium divinum folgt (oder demselben unmittelbar vorangeht), so könnte auch die Frage entstehen: Wie ist es, wenn eine andere Andachts-